

Die meisten praktizierenden Rechtsanwälte wurden in ihrer Berufspraxis schon mit folgendem „klassischen Fall“ konfrontiert:

Herr Gütig hat an seinen langjährigen Freund, Herrn Trotzig, € 10.000 „verliehen“, um ihm in einer nach seinen Angaben vorübergehenden finanziellen Notlage zu helfen. Die beiden Freunde haben vereinbart, dass dieses Geld wieder zurückbezahlt werden solle, wenn es Trotzig wirtschaftlich wieder besser gehe. Gütig bezahlte den gesamten Betrag in bar an seinen Freund, der ihm daraufhin versprach, auch die „banküblichen Zinsen“ zu zahlen.

Nachdem über ein Jahr verstrichen war und Trotzig eine Rückzahlung des Geldes immer noch nicht in Aussicht stellen konnte, war Gütig klar, dass der finanzielle Engpass seines Freundes eher dauerhafter statt vorübergehender Natur ist. Gütig bat Trotzig nun darum, das Geld zurückzuzahlen. Zur Begründung wies Gütig darauf hin, dass schließlich beide bei ihrer Vereinbarung davon ausgegangen seien, dass Trotzig innerhalb von ein paar Monaten seine Schuld begleichen könne. Trotzig reagierte empört auf diese Zahlungsaufforderung. Schließlich habe sich seine Finanzlage nicht verändert, so dass es ihm völlig unverständlich sei, dass Gütig hierauf offensichtlich keine Rücksicht mehr nehmen wolle. Gütig bewertete dieses uneinsichtige Verhalten hingegen als groben Undank, woraufhin ein heftiger Streit entstand.

Als Gütig ein Schreiben von dem Anwalt seines –mittlerweile ehemaligen- Freundes erhält, in dem nicht nur der Inhalt der Vereinbarung, sondern wahrheitswidrig sogar die Zahlung des Betrages in Höhe von € 10.000 bestritten wurde, suchte er ebenfalls einen Rechtsanwalt auf, der ihm zu seinem großen Entsetzen eine unverzügliche Beitreibung des Geldes nicht versprechen konnte. Zwar sei die Vereinbarung nach Auskunft des Anwalts als ein wirksamer Darlehensvertrag zu qualifizieren, der nicht nur schriftlich, sondern auch in mündlicher Form abgeschlossen werden könne und daher eine rechtliche Grundlage sei, um Trotzig auf Rückzahlung des Darlehensbetrages zu verklagen. Allerdings beinhalte der Sachverhalt einige „juristische Baustellen“, die erhebliche Prozessrisiken für Gütig zur Folge haben könnten. Denn Gütig wäre in einem bevorstehenden Prozess zunächst verpflichtet, zu beweisen, dass er den Geldbetrag tatsächlich an Trotzig ausgezahlt hat. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Betrag bar bezahlt wurde und weder eine Quittung oder andere Schriftstücke hierüber existieren, noch eine Person zur Verfügung stehen würde, die Zeuge der tatsächlichen Geldübergabe war, bestehe die Gefahr, dass Gütig den Prozess bereits aus diesem Grund verlieren könne. Selbst wenn Trotzig die Geldübergabe in dem Prozess zugeben würde und das diesbezügliche Bestreiten durch dessen Rechtsanwalt als ein offensichtliches Missverständnis seines Anwalts erklären würde, könne er sich mit Aussicht auf Erfolg darauf berufen, dass der Rückzahlungsanspruch von Gütig nicht fällig sei. Schließlich habe man -zumindest stillschweigend- eine feste Laufzeit



des Darlehensvertrages vereinbart. Denn man habe sich darauf verständigt, dass der Betrag erst dann zurückzuzahlen sei, wenn sich die wirtschaftliche Lage von Trotzig verbessert habe. Da eine solche Besserung noch nicht eingetreten sei, könne der Betrag auch noch nicht von Gütig verlangt werden.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, zum Schutz des eigenen Vermögens und möglicherweise auch der Freundschaft, einen schriftlichen Darlehensvertrag abzuschließen, in dem die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien eindeutig festgelegt sind. Die Höhe und Fälligkeit des Darlehensbetrages und der hierauf anfallenden Zinsen, die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten des Darlehens und die Rückzahlungsmodalitäten müssen zweifelsfrei in dem Darlehensvertrag geregelt werden. Die Auszahlung der Darlehenssumme sollte durch eine Banküberweisung erfolgen oder falls eine Barzahlung vorgenommen wird, sollte deren Empfang von dem Darlehensnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sollte es ein Darlehensgeber –wie im beschriebenen Fall- versäumt haben, diese „Sicherungsmaßnahmen“ zu ergreifen, ist ihm dringend zu raten, zu Beweis Zwecken nachträglich eine von beiden Seiten zu unterschreibende Vereinbarung aufzusetzen, in der die mündliche Vereinbarung und die Geldauszahlung schriftlich niedergelegt werden. Die Erfahrung lehrt, dass gerade das Fehlen von geeigneten Beweismitteln, wie zum Beispiel Schriftstücken oder Zeugen, den Schuldner erst in die Versuchung bringt, einen Rechtsstreit zu führen, zumal der juristische Laie den rechtlich bindenden Charakter einer „lediglich“ mündlich getroffenen Absprache häufig verkennt.

Zur weiteren Absicherung des Darlehensgebers kann es auch ratsam sein, den Darlehensnehmer zu veranlassen, ein sogenanntes notarielles Schuldanerkennnis über die Darlehenssumme abzugeben. Diese Variante hat den entscheidenden Vorteil, dass der Darlehensgeber nicht mehr darauf angewiesen ist, ein Urteil –häufig über mehrere Gerichtsinstanzen und Jahre hinweg- zu erstreiten, um sein Geld im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben; vielmehr ist er in der Lage, kurzfristig alleine mit Hilfe des notariellen Schuldanerkennnisses in das Vermögen des Darlehensnehmers zu vollstrecken.

Diese Ratschläge helfen Herrn Gütig freilich nicht mehr. Denn Trotzig wird nach all dem Streit nicht mehr bereit sein, die mündliche Vereinbarung in schriftlicher Form zu bestätigen, geschweige denn ein notarielles Schuldanerkennnis abzugeben. Herr Gütig bleibt daher nur noch der Klageweg. Hierbei läuft er aufgrund des genannten Prozessrisikos und der „angespannten“ Vermögenslage Trotzigs Gefahr, dass er „gutes Geld schlechtem hinterherwirft“ und so weitere finanzielle Einbußen erleidet.

